



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Mai 2023

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	133	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	134
96 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	133	97 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr	134

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

96 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0066_22/0950753/0021.V

Münster, den 17.05.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma apetito AG, Bonifatiusstraße 305 in 48432 Rheine mit Datum vom 02.05.2023 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 7.34.1 (Verfahrensart G, E) sowie Nummer 10.25 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von tiefgekühlten Halffertigprodukten unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Flurstücke 22, 23, 25, 26, 27, 225, 760, 907 baurechtlich zu vereinigen sind. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Nachweis über die rechtswirksame vollzogene baurechtliche Vereinigung der o.g. Flurstücke der Bezirksregierung Münster vorgelegt wurde.

Die Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb eines neuen Logistikzentrums
- Die Erweiterung der Kälteanlage und die damit verbundene Erhöhung der Ammoniakmenge um 3 t auf eine Gesamtammoniakmenge von 62,5 t

Die Anlage darf auf dem Grundstück Bonifatiusstraße 305 in 48432 Rheine (Gemarkung Rheine, Flur 153, Flurstücke 839, 840, 881, 907, 920, 22, 23, 25, 26, 27, 760, 225, 759) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 24.05.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

1. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 24.11.2022, Az.: 500-53.0282/22/0950753/0040.U: Wechsel von Kohlenstoffdioxid- auf Stickstofflagerung und Verwendung im IQF-Center
2. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 14.07.2022, Az.: 500-53.0175/22/0950753/0039.U: Austausch des alten Kondensatbehälters gegen einen Neuen im Dampfkessel MSH F3
3. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 24.11.2022, Az.: 500-53.0202/21/0950753/0038.U: Wiederinbetriebnahme des vorhandenen Wärmeträgererhitzers
4. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 05.02.2021, Az.: 500-53.0030/21/0950753/0037.U: Austausch des Wärmeträgererhitzers nach dem Brandereignis

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.“

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen ergangen ist, unter anderem zum Baurecht/Brandenschutz, Immissionsschutzrecht, Störfallrecht, Wasserrecht und Arbeitsschutzrecht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 30.05.2023 bis einschließlich 12.06.2023 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Stadtverwaltung Rheine, Stadtplanung, Zimmer E.11, Mittelstraße 17, 48431 Rheine
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Bescheid zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster dauerhaft verfügbar.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Niehues

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 133-134

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

97 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), in ihrer Sitzung am 09.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2023

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	125.708.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	124.629.000 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	110.121.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	114.922.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.849.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.358.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.968.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.250.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

16.509.000 EUR

festgesetzt.

nachrichtlich: in 2023 Umschuldungen 5.450.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.160.000 EUR

festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2023 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2023 wird auch für das Jahr 2024 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2024 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2023 kann nach Ablauf eines

Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2023 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt und mit Schreiben vom 28.04.2023 genehmigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme nach Veröffentlichung in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 11.05.2023



Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster